

Vorarlberger Landtag.

15. Sitzung

am 3. Jänner 1874

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Dr. Anton Jussel.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete mit Ausnahme des Hochw. Herrn Bischof Amberg Peter Jussel und Johann Kohler.

Regierungsvertreter: Herr Statthaltereirath Karl Ritter v. Schwertling.

Beginn der Sitzung 4 Uhr Abends.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche um Verlesung des Protokolles der heute vormittägigen. (Sekretär verliest dasselbe.)

Werden gegen die richtige Fassung des Protokolles Einwendungen erhoben? — Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich es als genehmigt.

Ich gehe nun zum ersten Gegenstand der Tagesordnung über, nämlich zum Berichte des Ausschusses über die Gesuche verschiedener Gemeinden wegen Einführung der geheimen Abstimmung bei Landtagswahlen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Ölz das Wort zu nehmen.

Dr. Ölz: (Verliest den Comitebericht, wie folgt.

Hoyer Landtag!

Im Laufe der gegenwärtigen Landtagssession haben Gemeindevertreter aus Schnepfau, Damüls, Au durch den Abgeordneten Burtscher, Frastanz durch den Abgeordneten Karl Ganahl und Schoppornau, Schwarzenberg, Bezau, Wolfurt, Hörbranz, Rankweil, Lustenau, Röthis durch den Abgeordneten Dr. Fetz

200

Petitionen einreichen lassen, welche eine Abänderung der Landtagswahlordnung in Bezug auf den Abstimmungsmodus anstreben.

Das zur Behandlung dieser Gesuche eingesetzte Comite hat das Verlangen der Petenten einer genauen Prüfung unterzogen und erstattet hierüber folgenden

Bericht:

Die Gesuchsteller wünschen eine Abänderung der Landtagswahlordnung dahingehend, daß an Stelle der öffentlichen mündlichen Stimmabgabe die geheime schriftliche Wahl eingeführt werde und geben hiefür folgende Gründe an:

1. Es sei über die ähnliche Abänderung der G.-W.-O. aus der ursprünglich öffentlichen Wahl, welche vielfaches Mißbehagen erregt nahe, in den "geheimen Wahlmodus allgemeine Zufriedenheit erzeugt worden und es sei somit dieser Wahlmodus im Sinne der Mehrzahl unseres Volkes gelegen.

2. Es werde die öffentliche Stimmabgabe oft durch allerlei Rücksichten beeinflusst und hiedurch der freien überzeugungsgemäßen Wahl" eine gefährliche Klippe bereitet und endlich

3. Es tragen aus diesen Gründen die Wahlresultate immer mindestens einen unvermeidlichen Verdacht an sich, daß sie nicht durchaus das Ergebnis der freien ungefälschten politischen Überzeugung der Urwähler seien.

Die Gesuche der Gemeinden Lustenau und Wolfurt weichen in ihrem Wortlaute von den übrigen amtlich wörtlich gleichlautenden Petitionen etwas ab. — Wolfurt führt an, daß nur bei geheimer Abstimmung die innerste Überzeugung jedes Wählers zum Ausdrucke gelange und auch jedem Wähler hinreichenden Schutz vor Beeinflussung jeder Art gewähre. — Die Vorstehung von Lustenau meint, daß bei öffentlicher Wahl die wirklich politische Überzeugung nicht immer zum Ausdrucke komme; die geheime ermögliche dieses eher, ja nur bei dieser könne man sagen, daß die ungefälschte Stimme des Volkes gesprochen habe.

Der hohe Landtag nahm bereits im vorigen Jahre bei Berathung einer umfassenderen Revision der Landtagswahlordnung Anlaß, in eine eingehende Erörterung der gleichen Frage, ob öffentliche oder geheime Abstimmung in den Verhältnissen in unserem Lande für das allgemeine Wohl zuträglicher seien? einzugehen und hatte hiebei Gelegenheit auch die in den vorliegenden Gesuchen angegebenen Gründe für die geheime Wahl mit denen für die offene zu vergleichen und abzuwägen. Der Landtag entschied sich nach langer und eingreifender Berathung der gegenseitig zum Ausdrucke gelangten Meinungen über die Vorzüge und Mangelhaftigkeit sowohl des einen als des anderen Abstimmungs-Modus zur Erlangung eines wahren und getreuen Willens und Meinungsausdruckes der Wähler für die Belassung der offenen Wahl.

Den Zustimmungsäußerungen, welche über den vorjährigen Ländtagsbeschluß in diesem Bezuge in die Öffentlichkeit gelangten, stehen nun in den vorliegenden Gesuchen gegenteilige Äußerungen gegenüber.

Nach beiden Richtungen sind indeß keine neuen oder stärkeren Gründe, als bei der Berathung dieses Gegenstandes im vorigen Jahre entwickelt worden, für den einen oder anderen Modus der Wahl zu Tage getreten.

Das Comite erachtet aus diesem Grunde sowohl, als insbesondere, weil der hohe Landtag den Landesausschuß-Bericht über die Nichtsanktionirung der andere Bestimmungen der Landtagswahlordnung betreffenden Abänderungs-Gesetzentwurfes vorläufig bloß zur Kenntniß genommen hat, ohne bisher in eine weitere Berathung der reformbedürftigen Landtagswahlordnung einzugehen, es sei auch von der sofortigen Berathung einer Abänderung des Wahl-Modus vorläufig Umgang zu nehmen.

Das Comite glaubte von einer weiteren Behandlung dieser speziellen Bestimmung der Landtagswahlordnung vor der Hand um so mehr Umgang nehmen zu sollen, als nach seiner Ansicht der hohe

201

Landtag die noch nicht sanktionirte Landtagswahl-Gesetzesabänderung ohnehin wieder in Verhandlung nehmen dürfte, wobei dann auch die Erörterung dieser speziellen Bestimmung sicher nicht ausbleiben wird. Das Comite erhebt daher den

Antrag:

„Der hohe Landtag wolle bis zur Wiederaufnahme der Berathung über die voriges Jahr beschlossenen, aber nicht sanktionirten allgemeinen Abänderungen der Landtags-Wählordnung eine spezielle Verhandlung über den Abstimmungsmodus nicht eingehen.

Landeshauptmann: Ich eröffne hierüber die Besprechung.

Dr. Fetz: Nachdem ich auf den Wunsch einzelner der petitionirenden Gemeinden Petitionen um Einführung der geheimen Abstimmung bei den Landtagswahlen eingebracht habe, olme sie mir anzueignen, halte ich es für meine Pflicht, einige Bemerkungen über den vorliegenden Gegenstand zu machen und daran einen Antrag zu knüpfen.

Es ist in dem Berichte des Comites hervorgehoben, daß für und wider die geheime Abstimmung bei den Wahlen im vorigen Jahre erschöpfende Erörterungen vorgekommen seien. Das ist im Allgemeinen allerdings richtig und ich für meine Person, wäre in der That auch nicht in der Lage, neue und irgendwie wesentlichere Gründe in dieser Richtung vorzubringen. Ich muß übrigens sehr dankbar anerkennen, daß das Comite selbst die Erwägungen, welche im Berichte enthalten sind, in einer viel mäßigeren und für die Sache selbst, wie ich wenigstens glaube, viel passenderen Form vorbrachte, als dies im verflossenen Jahre theilweise wenigstens geschehen ist.

Es kann, wenn es sich eben um Wahlen politischer Natur handelt, dem Wesen nach doch nur darauf ankommen, daß die größtmögliche Wahrscheinlichkeit dafür geschaffen wird, daß das Resultat der Wahl auch der Anschauung der Mehrheit der Wähler entspricht. — Es mag nun der Fall sein, daß in dieser Beziehung vielleicht manche von der Ansicht ausgehen, daß die öffentliche Abstimmung für den Zweck mehr geeignet sei, als die geheime. Ich glaube mich aber kaum einem Irrthum hinzugeben, wenn ich von der Voraussetzung ausgehe, daß wenigstens im Lande Vorarlberg die größte Mehrzahl der Wähler nicht gegen, sondern für die geheime Wahl ist. Das geht zum Theil aus den vorliegenden Petitionen, die von einer großen Anzahl von Gemeinden, und zwar aus bedeutenden Gemeinden, gekommen sind, hervor; es geht aber außerdem aus den Anschauungen hervor, die von Wahlberechtigten selbst geltend gemacht und ausgesprochen worden sind. Speziell in dem Bezirke dem ich, was meine Zuständigkeit im Lande anbetrifft, angehöre, glaube ich mit Bestimmtheit behaupten zu können, ist nahezu allgemein und durchschlagend die Ansicht geltend, daß die geheime Wahl den Vorzug vor der öffentlichen verdiene.

Wie das Comite in seinem Berichte selbst hervorhebt, sind wesentlich die gleichen Gründe in den Petitionen geltend gemacht; immer ist der Hauptgrund der, daß man von der Ansicht ausgehe, daß der Wähler mit größter Freiheit und mit größter Selbstständigkeit nur dann vorgehen könne, wenn er in der Lage sei, mittelst Stimmzettel abzustimmen. Unter Umständen und bei einer Bevölkerung, wo die Bildung noch nicht soweit vorgeschritten ist, daß die Wahlberechtigten vielleicht nicht in der Lage sind, schreiben zu können, da ist die öffentliche Wahl allerdings eine Nothwendigkeit.

Man hat eben deswegen auch überall die Erfahrung gemacht, daß in vorgeschrittenen Ländern, dort eben, wo der Bildungsgrad ein höherer, ein weitergehender und ein verallgemeinerter ist, immer von der öffentlichen Wahl zur geheimen übergegangen worden ist; einen umgekehrten Weg kenne ich wenigstens, soweit meine Erfahrung reicht, nicht. Man hat immer, wo öffentliche Wahlen bestanden haben, es vorgezogen, von der öffentlichen zur geheimen überzugehen.

Ich sehe nun allerdings ein, daß bei der vorgerückten Zeit der Session, in der wir uns gegenwärtig befinden, und mit Rücksicht auf die wenigen Stunden welche uns für die Berathung der noch aushaftenden Gegenstände übrig bleiben, es nicht mehr möglich sein wird, in dieser Landtagssession einen diesbezüglichen Gesetzesentwurf vorzubringen und zu berathen; allein das hindert uns, wie ich glaube, nicht, daß wir wenigstens, aus den in den vorgelegten Petitionen angeführten Gründen und in der

202

Berücksichtigung der Wünsche und der Anschauungen der Mehrheit der Wähler in Vorarlberg, anerkennen, daß an die Stelle der öffentlichen Wahl, die geheime zu treten habe. Es hindert uns das ferner nicht, daß wir an den Landes-Ausschuß, auf Grund dieser Anerkennung, die Aufforderung ergehen lassen, einen Gesetzesentwurf vorzubereiten und in der nächsten Landtagssession einzubringen, welcher eben die Einführung der geheimen Stimmabgabe bei den Landtagswahlen an die Stelle der öffentlichen zum Zwecke hat.

Mein Antrag geht demnach dahin:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, es habe an die Stelle der öffentlichen und mündlichen Stimmabgabe bei Landtagswahlen, die geheime Wahl mittelst Stimmzettel zu treten und es sei der Landes-Ausschuß zu beauftragen, bis zur nächsten Landtagssession einen diesbezüglichen Gesetzesentwurf vorzubereiten und dem Landtage vorzulegen.“

Pfarrer Knecht: Wir haben schon öfters in diesem hohen Hause Debatten über den Wahlmodus in Bezug auf die Landtagswahlen vernommen. Ich für meine Person habe bis jetzt immer für die öffentliche Wahl gestimmt, ohne mich weiter in eine Debatte einzulassen.

Nicht als wollte ich Ihnen, meine Herren! in dieser Sache etwas neues sagen oder vorbringen, habe ich das Wort ergriffen, denn die Sache wurde bereits schon, wie der Herr Vorredner bemerkte, überhaupt schon seit Jahren in öffentlichen Blättern, in Vereinen und in Parlamenten so vielseitig ventilirt, daß nichts Neues zu sagen ist.

Ich erinnere die Herren nur daran, daß die Frage, ob geheime oder öffentliche Wahl, nach meiner Ansicht keine Parteifrage ist, da ich weiß, daß Persönlichkeiten von großer Wichtigkeit sowohl theils für geheime, theils für öffentliche Wahlen einstanden.

Obwohl ich nun für meine Person für öffentliche Wahlen bin – da eben seine Ansicht öffentlich aussprechen doch auch des Mannes würdig ist – so könnte ich, wenn ich die Überzeugung hätte, daß die Majorität des Volkes für die geheime Wahl wäre, mich doch dafür bestimmen, für die geheime Wahl einzutreten. Doch aus diesen 13 oder 16 Petitionen, die eingegangen sind, kann ich die Überzeugung von der Majorität unseres Volkes noch nicht gewinnen; denn, wenn ich nicht irre, haben wir ja 103 Gemeinden in Vorarlberg und nicht blos 16; zudem sind diese Petitionen alle von Gemeinden eingegangen, in denen, wie ich glaube, fast durchgehends liberale Gemeindevorstellungen sind. Das fällt mir etwas auf, weil ich glaube, man wolle eben diese Sache, ob geheime oder öffentliche Abstimmung, zu einer Parteisache machen und dies fällt mir noch umsomehr auf, weil ich sehe, daß der größte Theil dieser Petitionen um Einführung der geheimen Wahl, alle denselben Vater haben; weil sie beinahe alle gleichlautend sind.

Ich für meine Person glaube, daß das Volk von Vorarlberg schon soweit selbstständig politisch gebildet ist, daß es wohl auch mit der öffentlichen Wahl gut auskommen kann.

Jedoch, sollte das Volk etwas anderes wollen, die Mehrheit des Volkes nämlich, so werde ich dem Willen der Mehrheit des Volkes folgen und auch für die geheime Wahl stimmen. — Da es nun nicht mehr möglich ist, in dieser Session, die am Montag, wie es scheint geschlossen wird, irgend etwas in dieser Sache zu thun, so glaube ich, daß wir dem Comitebericht ganz gut beistimmen können und zwar umsomehr, da die Landtagswahlordnung noch andere Gebrechen hat, nicht nur in Bezug auf den Wahlmodus; denn unsere Landtagswahlordnung schließt das Volk von der Wahl aus; es sind nur Wenige die wählen können. Von 20,000 Männern des Landes können 5000 wählen und insoferne ist weder der Landtag noch der Reichsrath in Wahrheit eine Volksvertretung; es ist nur die Vertretung von einigen Glücklichen, die etwas mehr Geld haben; aber das Volk ist nicht vertreten. Diese Änderung, meine Herren! Ist tausendmal wichtiger als die Änderung des Wahlmodus.

Wenn die von uns abgeänderte Landtagswahlordnung vom Ministerium wiederum zurückkommt, was hoffentlich bis nächstes Jahr der Fall sein wird, dann wird es Zeit sein, reiflich nachzudenken: ob geheime oder ob öffentliche Wahl. Bis dahin werden die Gemeinden sich auch aussprechen und wir können dann ganz sicher das thun, was die Majorität des Volkes verlangt. Für heuer ist dieses nicht möglich. Ich kann daher dem Antrage des Herrn Dr. Fetz, „der Landes-Ausschuß habe dem Landtage in

203

nächster Session einen Gesetzentwurf vorzulegen“, nicht beistimmen, weil ich nicht die Überzeugung habe, daß die Majorität des Volkes dies wünscht und werde daher dem Comiteantrage beistimmen.

Schmid: Ich bitte um das Wort.

Ich möchte mir auch ein paar Worte in dieser Angelegenheit erlauben.

Ich stimme, so oft ein Antrag über geheime oder öffentliche Abstimmung kommt, für die geheime Wahl. Allein ich erachte es für überflüssig, dem Landes-Ausschusse einen Auftrag, zur Ausarbeitung eines solchen Gesetzes und zur Vorlage an den hohen Landtag in der nächsten Session, zu geben, weil ich glaube, daß dies eine ganz kleine Arbeit sein wird, um die betreffenden Paragrane, welche von dem Wahlmodus handeln, abzuändern oder an deren Stelle für die geheimen Wahlen ein paar Paragrafe einzuschalten. Dieses wird, wenn einmal die Sache von dem hohen Landtage in Angriff genommen wird, eine ganz kleine Arbeit sein und wenig Zeit erfordern. Daher kann ich in diesem Moment dem Comite-Antrage auf Vertagung beistimmen.

Thurnher: Ich glaube, nachdem mehrere Herren die Sache für weiter unerörtert wissen wollen und nachdem auch der Comiteantrag eine Vertagung der Frage in sich schließt, wäre es am Platze, daß wir die Gemüther durch weitere Ventilierung dieser Frage vorläufig nicht beunruhigen würden und ich stelle deßhalb den Antrag auf Schluß der Debatte. Es wird damit der eingehendsten Erörterung dieser Frage, wenn einmal der Gesetzentwurf selbst dem hohen Hause in der nächsten Session vorliegt, durchaus nicht vorgegriffen.

Witzemann: Ich bitte um das Wort.

Landeshauptmann: Ich muß zuerst den Antrag des Herrn Thurnher zur Abstimmung bringen. Herr Witzemann hätten sich früher zum Worte melden sollen.

Es ist von dem Herrn Abgeordneten Thurnher der Antrag auf Schluß der Debatte gestellt worden. – Diejenigen Herren, welche mit dem Schlusse der Debatte einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen.)

Haben Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken.

Dr. Ölz: Ich habe nichts mehr zu bemerken.

Landeshauptmann: Ich schreite sohin zur Abstimmung und zwar bringe ich zunächst den Abänderungsantrag des Herrn Dr. Fetz zur Abstimmung und sollte dieser fallen, den des Comite's. – Hat Jemand gegen diese Reihenfolge der Abstimmung eine Bemerkung zu machen?

Da Niemand etwas bemerkt, gehe ich zur Abstimmung über und ersuche diejenigen Herren, welche einverstanden sind zu beschließen: (Verliert Dr. Fetz's Antrag) bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben. (Abgelehnt.)

Ich bringe daher den Antrag des Comite's zu Abstimmung.

Diejenigen Herren, welche einverstanden sind zu beschließen: (Verliert den Comiteantrag) bitte ich, von den Sitze» sich zu erheben. (Angenommen.)

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht betreffend die Weinbesteuerung in Vorarlberg. Der Landes-Ausschuß hat in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1873 beschlossen, das Referat dem hohen Landtage zur Kenntniß zu bringen. Darüber ist ein Comite gewählt worden und ich ersuche daher den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

v. Gilm: Ich schicke dem Comiteberichte einiges aus dem Berichte des von dem Landes-Ausschuße in dieser Sache bestellten Referenten voraus.

In der vorjährigen Landtagssession wurde über das Gesuch von 14 Gemeinden des Bregenzerwaldes um Abänderung des Gesetzes vom 20. Mai 1869, betreffend die Einhebung der Verzehrungssteuer von Wein, der Beschluß gefaßt: „Der Landes-Ausschuß werde ermächtigt unter Fortbestand der Erhebung der Weinsteuer im Eingange mit der hohen Regierung einen Modus zu vereinbaren und durch selbe ein Gesetz zu erwirken, wornach unter möglicher Herabsetzung des bestehenden Steuersatzes von fl. 1. 68 kr. pr. Eimer, die gebührenden Verzehrungssteueransprüche des Ärars gedeckt und überdies eine Einnahme für das Land erzielt werden könnte.

204

Außerdem habe sich der Landes-Ausschuß für die frühere gesetzliche Erhebung der Verzehrungssteuer von inländischen Weinen zu verwenden.

Der Landes-Ausschuß hat sohin im Wege der hohen Statthalterei die Ergebnisse des Steuerertrages, in zunächst vorausgegangener und in neuer Periode zu erlangen gesucht und hierüber hat die hohe f. k. Finanz-Landes-Direktion unterm 23. April ds. Js. einen Ausweis des

Rechnungsdepartement mitgetheilt, wornach die Verzehrungssteuer von Wein im Lande nach dem früheren Erhebungsmodus im Jahre 1868 _____ fl. 25,952. 38*/ , kr.

und im Jahre 1869 _____ fl. 28,750. 60' / , kr. betragen, seit dem Zeitpunkte der Versteuerung im Eingange, 1870 sogleich auf den Betrag von fl. 58,653. 57 kr. erhöhte und in den nachfolgenden Jahren und zwar im Jahre 1871 auf . fl. 65,830. 96' / , "

und im Jahre 1872 auf _____ " 84,785.09* / , " steigerte

Wird das Erträgniß des letzten Jahres 1872 im Betrage von . . fl. 84,785.09' / , kr.

abzüglich der Aufgänge für das Verzehrungssteueramt Stuben im Betrage von . " 753. 84 "

im Restbeträge _____ ." " 84,031.25' / ,

mit dem höchsten Erträgnisse des Jahres 1869 in Erhebung nach dem alten Modus per " 28,750. 60' / , " verglichen, so ergibt sich zu Gunsten des Ärars und auf Kosten des Landes, die

enorme ganz ungerechtfertigte Mehrdifferenz von . . " 55,280.65 "

Werden nach einer Zusammenstellung des Rechnungsdepartement des k. k. Finanz-Ministeriums über die Erträgnisse der Verzehrungssteuer im Jahre 1872 Vergleiche gezogen, so ergibt sich in Berechnung des Gesamterträgnisses der Weinsteuer für Tirol und Vorarlberg, bei einer Gesamtbevölkerung von 878,907 Seelen, und einem Gesamtbetrage von fl. 301,818. auf die Bevölkerung von Vorarlberg mit 103,076 Seelen nur ein Betreff per _____ fl. 35,394. - kr. und in gleicher Berechnung im Verhältnisse zu Niederösterreich ohne die Residenzstadt

Wien, als Weinland, nur ein Betreff per _____ " 45,411.- "

welche Berechnungen des Betreffes mit dem Zifferansatze der letztjährigen Berechnung

für Vorarlberg per _____ " 84,785. 09* / , , , in keinem Verhältnisse stehen.

Dieses vorausgeschickt gehe ich zum Comiteberichte über, welcher lautet (Verliest denselben wie folgt.):

Der vorliegende Bericht des Landes-Ausschusses stellt die hohe Wichtigkeit der Weinbesteuerungsfrage in Vorarlberg dar.

Es ist ziffermäßig dargethan, wie sich vom Jahre 1870 in der neuen Besteuerung im Eingange gegen das Vorjahr 1869 der Steuerziffer schon

über das Doppelte erhöhte und im Jahre 1872 sich nahe auf das Dreifache steigerte.

Der Steuerziffer des Jahres 1869 betrug ... fl. 28,750. 60'/, fr. dem gegenüber steht der Steuerertrag des Jahres 1872 per „ 84,785. 09*/, mit einem Mehrbeträge von _____ fl. 56,034. 49 kr.

Die Weinbesteuerung in Vorarlberg steht auch mit dem Steuerertrage in Tirol und anderen Kronländern in keinem Verhältnisse.

Dieser Zustand ist unhaltbar und das Comite stand nur vor der Entscheidung, ob aus Wiedereinführung der allgemeinen Verzehrungssteuer-Normen zurückgegangen, oder bei dem Fortbestände der derzeitigen Erhebung in Vergütung der evidenten Mehrleistung des Landes ein gerechter Anspruch aus eine Staatssubvention zu Gunsten des Landesfondes resp, der gesamten Steuerträger des Landes erhoben werden solle, und hat sich in reiflicher Erwägung vorerst für letzteres vereinbart.

Es wird sonach der Antrag erhoben:

Hoher Landtag wolle beschließen: Es sei vorerst zur Vergütung der evidenten Mehrleistung

205

des Landes Vorarlberg auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1869 über Besteuerung des Weines in Vorarlberg auf Grund vorliegender Daten, und weiteren aproximativen Erhebungen im Bedarfe für den Privatgebrauch, eine entsprechende Staatssubvention zu Gunsten des Landesfondes zu erwirken, und werde mit erforderlicher Ausführung der Landes-Ausschuß betraut.

Ich bemerke nur noch zu diesem Comiteantrage, daß also dem Landes-Ausschusse vorderhand nichts anderes oblag und daß er auch nichts anderes thun konnte, als ziffermäßige Daten zu erheben, welche das hohe Haus so eben vernommen hat.

Als ich mich anlässlich der Deputation in Valduna-Angelegenheiten in Wien befand, habe ich auch mit einem Collegen des Landtages Schritte gemacht, um an kompetenter Stelle in dieser Angelegenheit mich zu informiren.

Damals gab man uns keinen anderen Rath und keine andere Aussicht, als die Möglichkeit auf das allgemeine Steuergesetz der Weinbesteuerung zurückzugehen, oder in Erkenntniß, daß das Land evident eine Mehrleistung zahle, dieses Erkenntniß zur Begründung zu nehmen, um für das Land eine Staatssubvention zu erwirken.

Aus diesem Grunde ist also vorderhand, weil dem Comite keine andere Aussicht vorlag, dasselbe auf diesem Wege vorgegangen.

Landeshauptmann: Ich eröffne hierüber die Besprechung.

Pfarrer Berchtold: Ich kann mich mit dem Antrage des Comite's in dieser Fassung nicht einverstanden erklären.

Wenn die Sache wirklich so liegt, daß das Land Vorarlberg, im Verhältnisse zu anderen Kronländern eine unverhältnißmäßige Mehrbesteuerung erleidet, so erkenne ich die Mehrbesteuerung relativ als nicht gerecht; ist aber diese Mehrbesteuerung relativ nicht gerecht, so kann ich nicht einsehen, wie man diese relativ nicht gerecht erhobene Steuer dem Lande zuwenden kann.

Will man dem Lande Steuern zuwenden, so muß das doch auf einem Wege geschehen, von dem

man nicht sagen kann, daß er ein nicht gerechter sei.

Ich würde den Antrag stellen: der Landtag wolle beschließen: es sei auf die Wiedereinführung der allgemeinen Verzehrungssteuernorm zurückzugehen.

" Landeshauptmann: Gedenkt keiner der Herren mehr das Wort in dieser Sache zu nehmen?

Dr. Fetz: Das Comite sagt in dem Berichte, die Weinbesteuerung in Vorarlberg stehe mit dem Steuerertrage in Tirol und anderen Kronländern in keinem Verhältnisse. An diesen Passus des Berichtes hat auch mein unmittelbarer Herr Vorredner angeknüpft. Ich stimme mit ihm in soferne überein, daß auch ich der Ansicht bin, es sei vollkommen ungerechtfertigt und ganz unzulässig, daß das Land Vorarlberg härter behandelt und für allgemeine Staatszwecke mehr zu zahlen verpflichtet werde als andere Länder. Allein, wenn ich auch in dieser Beziehung mit dem Herrn Abgeordneten Pfarrer Berchtold gleicher Ansicht bin, so komme ich doch nicht zu demselben Antrage; denn ich bezweifle, ob es in der That der Wunsch der Bevölkerung sei, daß auf den allgemeinen Verzehrungssteuer-Modus zurückgegriffen werde und ich glaube, daß, wenn ein derartiger Beschluß gefaßt würde, man eben auch wieder manchem Mißvergnügen begegnen würde. Das Comite selbst hat einen Ausweg darin zu finden gesucht, daß eine Staats-Subvention für das Landeserforderniß erwirkt werden solle. Nun ich halte das für den nicht ganz richtigen Weg, namentlich glaube ich nicht, daß es angezeigt ist, in diesem Falle von einer Subvention zu reden, ich meine vielmehr, daß, wenn nachgewiesen werden kann, daß das Land Vorarlberg verhältnißmäßig mehr an Weinsteuer zahlt, als andere Länder, man einen vollkommen gerechtfertigten und ausreichenden Grund der Regierung gegenüber habe zu erklären, daß insolange diese Mehrbesteuerung besteht, der dadurch gewonnene Mehrbetrag auch dem Lande zu Gute zu kommen habe. Ich gehe dabei auch von der Ansicht aus, daß gerade das eine Einnahme für das Land wäre, welche dem Lande selbst und der Bevölkerung am wenigsten lästig fallen würde. Wenn es in der That möglich wäre, nachzuweisen, daß das Land Vorarlberg einen unverhältnißmäßig hohen Betrag an solcher Steuer

206

entrichtet, und wenn es möglich wäre, dahin zu gelangen, daß dieser für allgemeine Staatszwecke zuviel entrichtete Betrag dem Landeserfordernisse als Deckung zu Gute zu kommen habe, dann glaube ich, würde es für das Land selbst hinsichtlich der Anforderungen, die gegenwärtig an die Steuerträger gestellt und die in Zukunft vielleicht noch erhöht werden müssen, eine große Erleichterung in sich schließen; denn insolange dieser Weinbesteuerungs-Modus besteht, wäre man in der Lage, dadurch wenigstens einen Theil der Lasten des Landes zu decken. Ich meine demnach, es sollte der Antrag möglichst allgemein gefaßt werden. Allerdings müßte meines Erachtens, wie das auch das Comite anzunehmen scheint, in dieser Sache zunächst der Landes-Ausschuß thätig sein, d. h. er müßte sich eben mit der Regierung in Verbindung setzen und müßte unter Nachweisung der bestehenden Verhältnisse klarstellen, daß das Land als solches eine ungerechtfertigte Mehrbelastung trage. Daraus würde sich dann ergeben, daß dieser Mehrbetrag in irgend einer Form auch wieder dem Lande zu Gute zu kommen habe, weil man gerechter Weise für allgemeine Staatszwecke nur eine verhältnißmäßig gleiche Beisteuer von allen Ländern verlangen kann. Ich würde mir also erlauben folgenden Antrag zu stellen: „Der Landes-Ausschuß habe bei der hohen Regierung dahin zu wirken, daß,

insolange der gegenwärtige Weinbesteuerungs-Modus besteht, das gleiche Verhältniß mit den anderen Ländern in der Art hergestellt werde, daß der über dieses Verhältniß entrichtete Betrag dem Lande Vorarlberg für das Landeserforderniß zu Gute zu kommen habe. (Rufe: Das ist das gleiche!)

v. Froschauer: Ich erlaube mir an den Herrn Berichterstatter die Frage zu stellen, ob bei dieser ziffermäßigen Erhebung auch andere Kronländer in Betracht gezogen wurden, oder ob diese Erhebungen allein aus Tirol sich bezogen?

Berichterstatter v. Gilm: Die Erhebungen nach den statistischen Daten des Finanz-Ministeriums liegen vor; aus diesen Erhebungen haben wir zunächst das Land Vorarlberg mit der Gesamtvorschreibung mit Tirol verglichen. Es ist Tirol und Vorarlberg in einer Gesamtvorschreibung. Es wurde also die Gesamtziffer der Bevölkerung von Tirol und Vorarlberg mit dem Gesamtertragnisse dieser Steuer verglichen und gesucht, was es nach der Proportion auf die Bevölkerung von Vorarlberg treffe. Eine ähnliche Vergleichung ist angestellt worden mit Niederösterreich mit Ausschluß der Stadt Wien, welche als geschlossene Stadt separat die Verzehrungssteuer zahlt, und noch mit anderen Ländern, bei welchen sich das Verhältniß noch viel ungünstiger herausgestellt hat, als bei diesen zwei. Mit diesen zwei Belegen glaube ich die Sache hinreichend klargestellt zu haben.

Karl Ganahl: Ich bin Mitglied des Landesausschusses, habe aber von den Verhandlungen, die in dieser Beziehung gepflogen wurden, keine Kenntniß gehabt. Erst in letzter Zeit, nämlich vor einigen Tagen, hat der Herr Referent v. Gilm den Bericht über diese Angelegenheit vorgelesen. Mir würde scheinen, daß die Ziffern, die da angegeben sind, doch nicht ganz richtig sein können; denn daß z. B. im Jahre 1869 diese Steuer in Vorarlberg nur fl. 28,750, dagegen im Jahre 1872 fl. 84,700 betragen haben soll, das scheint mir offenbar unrichtig zu sein, wenn ich auch annehmen will, daß gerade in den letzten 2 Jahren in unserem Lande keine gute Weinernte war und man deßhalb sich genöthigt sah, mehr Wein als früher aus Tirol zu beziehen. Ich glaube, daß, um die Richtigkeit dieser Ziffern zu beweisen, denn doch noch andere Belege nöthig seien Was übrigens den Antrag des Herrn Pfarrer Berchtold anbetrifft, der Landtag möge beschließen, wieder ans den alten Modus der Verzehrungssteuer zurückzugehen, so könnte ich für meine Person demselben durchaus nicht beipflichten, denn die frühere Einhebung der Weinsteuer war eine offenbare verhaßte und jeder Wirth ist natürlicher Weise dagegen. Früher haben wohl einige Bregenzerwälder um die Wiedereinführung dieses Steuermodus angesucht, aber ich glaube, daß sie heute selbst nicht mehr dafür stimmen würden; denn ich möchte nur fragen: Was würde man dadurch erzielen, falls dieser Modus wieder eingeführt würde.

Die Regierung würde offenbar die Ziffer, die in den letzten Jahren im Durchschnitte an Weinsteuer bezahlt worden ist, als Norm annehmen und würde sagen: Ich muß nun tut Abfindungswege so und so viel haben. Dem Lande würde also dadurch durchaus keine Erleichterung zukommen, die Weinhändler würden möglicherweise daraus einen Nutzen ziehen; die Weinkonsumenten aber würden

207

wahrscheinlich noch höher belastet werden. Die Weinhändler würden vielleicht so gnädig sein und statt fl. 1. 48 fr. was sie per Eimer an Steuer zu bezahlen haben, denselben um 68 fr. den Wirthen billiger versaufen und die Wirthe würden dann auf den Kostenpreis die volle Verzehrungssteuer zuschlagen, folglich würden die Consumenten den Wein

theurer bezahlen müssen. Ich glaube, wir könnten daher füglich dem Antrage des Comite's beistimmen; der Landes-Ausschuß hätte dann Zeit und Gelegenheit sich zu erkundigen, ob die eben angeführten Angaben auch richtig seien oder aus welcher Weise man richtigere Erhebungen pflegen konnte.

Landeshauptmann: Wenn einer der Herren sich mehr zum Worte meldet, werde ich zum Schlusse der Besprechung übergehen. — Sie ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat noch das Wort.

Berichterstatter v. Gilm: Durch die vorausgegangene Debatte fühle ich mich zum Worte berufen.

Das hohe Haus steht vor einer durch ziffermäßige Nachweisungen hochwichtigen Frage. Herr Karl Ganahl hat zwar die Richtigkeit der Ziffern zu bezweifeln gesucht; er wird das aber nicht mehr thun, wenn er die Originalnachweisungen der Finanz-Landes-Direktion zur Hand nimmt und sich davon überzeugt. Daß der Herr Karl Ganahl nicht früher in dieselben Einsicht genommen hat, obwohl sie dem Landes-Ausschusse vorgelegen sind, dafür kann ich nicht.

Wir stehen also vor der Frage: Soll die derzeitige Einhebung der Weinsteuer im Einklange nach dem Gesetze vom 24. Akai 1869 ausgehoben und solle auf den alten Modus der Verzehrungssteuer zurückgegangen werden.

In dieser Frage stelle ich mir vor allem andern zwei Gesichtspunkte vor. Der eine ist der, daß von einem Landestheile, von 14 Gemeinden des Bregenzerwaldes voriges Jahr diesfällige Ansuchen gestellt worden sind. Obgleich durch diese Ansuchen die Frage angeregt wurde, ist dieselbe dennoch im Laufe des Jahres von keiner andern Seite, von keinem andern Landestheile aufgeworfen worden, und ich trage daher selbst die Überzeugung, daß, wie schon erwähnt wurde, gegen die Einführung der Verzehrungssteuer nach den allgemeinen gesetzlichen Normen im Lande Vorarlberg größtentheils noch eine Mißstimmung herrscht. Der zweite Gesichtspunkt, von welchem ich die Frage betrachte, ist der, daß es offenbar richtig ist, daß dadurch, daß auch im Einklange die Weinsteuer von Privaten erhoben wird, zum Nachtheile dieser Privaten das Land ein bedeutendes superplus einer Steuer bezieht, die andere Länder nicht beziehen; und dieses superplus von Privaten, welches das Ärar, auch wenn man zurückgehen würde, auf die allgemeine Norm nicht in Anrechnung bringen könnte, ist das hohe Ärar unter irgend einem Titel dem Lande zurückzustellen schuldig. Die Steuererhebung, die also von Privaten geschieht und die in anderen Kronländern nicht erfolgt, ist, ich muß es sagen, andern Kronländern gegenüber, wohl ein Unrecht für diese Privaten; aber ich kann es im Prinzipie dennoch nicht unbillig nennen, wenn der Wein von allen Wein-Cosumenten versteuert wird.

Wir haben also nach dem Antrage des Comite's den Ausweg angenommen, daß, wie es von mir in Aussicht gestellt wurde, in Anerkennung dieser Mehrleistung des Landes, eine Rückvergütung, werde sie nun unter diesem oder jenem Titel gefordert, von dem Ärar zu erlangen gesucht werden müsse.

Diese Rückvergütung würde zu Gunsten des Landesfondes erfolgen, sie käme sohin allen Steuerträgern des Landes zu Gute und es würde hiedurch also jedenfalls die Mehrzahlung des Landes, wenn auch nicht den einzelnen Privaten, so doch dem Lande gegenüber möglichst ausgeglichen. Das ist der Grund, warum das Comite geglaubt hat, aus diesem Wege für das Land erstens eine Subvention zu erlangen und zweitens dieses superplus der Mehrleistung auszugleichen.

Landeshauptmann: Es liegen nun drei Anträge vor. Als den weitestgehenden Abänderungsantrag werde ich zuerst jenen des Herrn Abgeordneten Pfarrer Berchtold, dann jenen des Herrn Dr. Fetz und endlich den des Komites zur Abstimmung bringen. Wird dagegen eine Einwendung erhoben.

Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind: „Der hohe Landtag wolle beschließen, aus die Wiedereinführung der allgemeinen Verzehrungssteuer-Norm zurückzugehen“, sich von den Sitzen zu erheben (Minorität). Der Antrag ist gefallen. Ich schreite nun zur

208

Abstimmung über den Antrag des Herrn Dr. Fetz. Er lautet: (verliest denselben) Diejenigen Herren, welche mit dem eben verlesenen Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben. – Es sind 8 Stimmen, er ist daher gefallen.

Nun gehe ich über zur Abstimmung über den Antrag des Ausschusses. Diejenigen Herren, welche einverstanden sind (verliest den Comite-Antrag) bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben. (Angenommen).

3. Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Landesausschusses über den Stand der Arbeiten zur Verfassung eines Volksschulgesetzentwurfes für das Land Vorarlberg.

In Folge der vorjährigen Lanbtagsbeschlusses hat der Landesausschuß aus sich ein Comite gewählt, das die Ausführung der Arbeit auf sich genommen hat. Dieses Comite hat nun den Bericht erstattet und um ihn in gesetzlicher Form zur Kenntniß des hohen Hauses zu bringen, wurde gestern eine Landesausschußsitzung gehalten und dabei beschlossen, es sei der Bericht des aus der Mitte des Landesausschusses gewählten Comites zur Verfassung eines Volksschulgesetzes für Vorarlberg sammt den Sitzungs-Protokollen in vollem Umfange jedoch mit Ausschluß der Erwägungen zum Beschlusse des Landtages vom 7. Dezember 1872 zur Verlesung zu bringen.

Ich ersuche nun den Herrn Sekretär den Bericht, den das Comite an den Landesausschuß eingestellt hat, zu verlesen. (Wird verlesen.)

Landeshauptmann: Indem ich hiemit über diesen Gegenstand die Besprechung eröffne, bemerke ich, daß, woferne keine Einsprache erhoben wird, anzunehmen sein dürfte, daß die hohe Versammlung einverstanden sei, daß das vom Landesausschusse aufgestellte Comite seine Arbeiten im Laufe des Jahres fortsetze, um dann seine Arbeit in der nächsten Session dem hohen Hause zur Vorlage bringen zu können.

Thurnher: Ich bitte um das Wort.

Ich nehme nur noch Veranlassung, zur Mittheilung des Herrn Landeshauptmannes wegen der Abstimmung im Landesausschusse eine Bemerkung zu machen. Die Sache ist fast so gegeben, daß daraus scheinen dürfte, es wären die Mitglieder Kohler und Thurnher überhaupt gegen die Verlesung gewesen.

Sie sind aber nicht gegen die Verlesung dessen gewesen, was verlesen worden ist, sondern darüberhin noch für die Verlesung der den vorjährigen Anträgen zu Grunde gelegten Erwägungen. Ich begreife überhaupt nicht, wie so die Mehrheit des Landesausschusses zum Beschlusse gekommen ist, daß die in dem Berichte aufgeführten Erwägungen, welche diesem Beschlusse zu Grunde lagen, dem hohen Hause nicht in

seinem Wortlaute zur Kenntniß gebracht werden sollten. Es ist wahr, es wurde darauf hingewiesen, daß in diesen Erwägungen Sätze enthalten sind, welche die Regierung unangenehm berühren könnten. Ich gestehe auch aufrichtig, daß ich vermüthe, es seien die schon voriges Jahr ausgesprochenen Gründe, aus denen man in Vorarlberg das Volksschulgesetz abgeändert wissen will, der hohen Regierung gerade nicht angenehm. Allein ich vermüchte damals und vermag auch heute noch nicht einzusehen, warum die Gründe nicht wiederum angeführt werden sollen, umso mehr als sie ja dieselben sind; und am Ende, wenn man die Gründe für die Abänderung eines Gesetzes wiederholt vorbringen soll, so ist doch wohl

gerade im Landtage der rechte Platz dazu. Es ist nicht unumgänglich nothwendig, daß diese Gründe wiederholt gesagt werden, aber im Landtage finde ich den rechten Ort dazu; denn wo soll man sich aussprechen, um allenfalls nicht in mißliebiger Weise mit der Regierung in Berührung zu kommen, wenn dies selbst im Landtage verhindert wird? —

Landeshauptmann: Ich habe zu bemerken, daß der Herr Abgeordnete Joh. Thurnher bei der gestrigen Sitzung mit zugegen war und im Landes-Ausschusse auch die Gründe vernommen hat, warum von der Verlesung dieser Erwägungen Umgang genommen wurde und ich habe auch zum Theil darauf hingewiesen.

Es ist der Landtag der Ort, wo zu folge der großherzigen Zugeständnisse der Krone alle berechtigten Wünsche der Bevölkerung des Landes zum Ausdrucke gelangen können. Es ist dieser Boden ein geräumiger und es ist ganz recht, daß dieser Boden ausgenützt werde. Ich als Landeshauptmann nehme

209

auch keinen Anstand bis auf die äußersten Grenzen zu gehen, um diesen Boden im Namen des Landes mit benützen zu helfen. Allein eine andere Sache ist es über diese Grenzen hinaus zu gehen, auf ein bodenloses Feld, auf Räume der Ungesetzlichkeit und der Mißachtung der Gesetze; da kann der Vorarlberger, da kann der Landtagsabgeordnete nicht folgen und der Landeshauptmann am allerwenigsten. Das Wort ist dem Herrn Abgeordneten im Landtage durchaus, nicht benommen; allein ich habe zu erinnern, daß die bestehenden Gesetze zu beachten sind. Wenn zur Sprache gebracht wird, daß auf die Abänderung bestehender Gesetze, weil sie in ihrer Rückwirkung nicht vortheilhaft erscheinen, hingewirkt werden wolle, so wird dagegen kein Anstand sein, aber daß man bestehende Gesetze mißachte und in der Art vorgehe, das kann nicht das freie Wort sein, das dem Abgeordneten im Landtage gewahrt ist.

Thurnher: Ich bitte um's Wort.

Ich erlaube mir nur noch kurz die Ansicht auszusprechen, daß die Wiederholung der Gründe, welche voriges Jahr den Landtag zu diesem Beschlusse bewogen haben, nicht als eine Mißachtung der Gesetze nach meiner Ansicht aufgefaßt werden kann und ich habe deßhalb nur betont, daß ich es nicht begreiflich finde, daß von irgend einer Seite Anstand genommen worden ist, aus dem Grunde, weil diese Begründung der hohen Regierung etwa unangenehm sein könnte, den Bericht vollständig zur Verlesung zu bringen.

Nachdem ich dieses angebracht habe, habe ich in dieser Richtung weiter nichts mehr zu bemerken.

sprachen erhoben werden, nehme ich an, das hohe Haus sei einverstanden, daß das Comite seine Arbeiten fortsetze, um sie in der nächsten Landtagssession, gemäß des vorjährigen Landtagsbeschlusses, zur weiteren Verhandlung vorlegen zu können.

Da keiner der Herren mehr das Wort zu nehmen scheint, erkläre ich die Debatte für geschlossen und nehme als zugestanden an, daß das Comite seine Arbeiten fortsetze.

Hiemit sind die Gegenstände der Tagesordnung erschöpft.

Die nächste Sitzung bestimme ich auf Montag den 5. ds. Mts. 10 Uhr Vormittags mit folgender Tagesordnung:

1. Wahl zweier Deputationsmitglieder an das Allerh. Hoflager in Betreff der Arlbergbahn,
2. Ausschlußbericht in Betreff der Rückwirkungen des Reichsgesetzes über die Wahlreform zur Wahl in den Reichsrath.

Hiemit ist die Sitzung geschlossen.

Schluß 6 Uhr Abends.

Druck und Verlag von J. N. Teutsch in Bregenz.

Borarlberger Landtag.

15. Sitzung

am 3. Jänner 1874

unter dem Vorstze des Herrn Landeshauptmannes Dr. Anton Jussel.

Gegenwärtig sämtliche Abgeordnete mit Ausnahme des Hochw. Herrn Bischof Amberg
Peter Jussel und Johann Kohler.

Regierungsvertreter: Herr Statthaltereirath Karl Ritter v. Schwertling.

Beginn der Sitzung 4 Uhr Abends.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche um Verlesung des Protokolles der heute vormittägigen. (Sekretär verliest dasselbe.)

Werden gegen die richtige Fassung des Protokolles Einwendungen erhoben? — Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich es als genehmigt.

Ich gehe nun zum ersten Gegenstand der Tagesordnung über, nämlich zum Berichte des Ausschusses über die Gesuche verschiedener Gemeinden wegen Einführung der geheimen Abstimmung bei Landtagswahlen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Delz das Wort zu nehmen.

Dr. Delz: (Verliest den Comitebericht, wie folgt.)

Hoher Landtag!

Im Laufe der gegenwärtigen Landtagsession haben Gemeindevertreter aus Schnepfau, Damüls, Au durch den Abgeordneten Burtcher, Prastanz durch den Abgeordneten Karl Gmahl und Schoppernau, Schwarzenberg, Bezau, Wolfurt, Hörbranz, Rankweil, Lustenau, Nöthis durch den Abgeordneten Dr. Jez

Petitionen einreichen lassen, welche eine Abänderung der Landtagswahlordnung in Bezug auf den Abstimmungsmodus anstreben.

Das zur Behandlung dieser Gesuche eingesetzte Comité hat das Verlangen der Petenten einer genauen Prüfung unterzogen und erstattet hierüber folgenden

B e r i c h t:

Die Gesuchsteller wünschen eine Abänderung der Landtagswahlordnung dahingehend, daß an Stelle der öffentlichen mündlichen Stimmabgabe die geheime schriftliche Wahl eingeführt werde und geben hierfür folgende Gründe an:

1. Es sei über die ähnliche Abänderung der G. W. O. aus der ursprünglich öffentlichen Wahl, welche vielfaches Mißbehagen erregt habe, in den geheimen Wahlmodus allgemeine Zufriedenheit erzeugt worden und es sei somit dieser Wahlmodus im Sinne der Mehrzahl unseres Volkes gelegen.
2. Es werde die öffentliche Stimmabgabe oft durch allerlei Rücksichten beeinflusst und hiedurch der freien überzeugungsgemäßen Wahl eine gefährliche Klippe bereitet und endlich
3. Es tragen aus diesen Gründen die Wahlresultate immer mindestens einen unvermeidlichen Verdacht an sich, daß sie nicht durchaus das Ergebnis der freien ungefälschten politischen Ueberzeugung der Urwähler seien.

Die Gesuche der Gemeinden Lustenau und Wolfurt weichen in ihrem Wortlaute von den übrigen sämtlich wörtlich gleichlautenden Petitionen etwas ab. — Wolfurt führt an, daß nur bei geheimer Abstimmung die innerste Ueberzeugung jedes Wählers zum Ausdruck gelange und auch jedem Wähler hinreichenden Schutz vor Beeinflussung jeder Art gewähre. — Die Vorstehung von Lustenau meint, daß bei öffentlicher Wahl die wirklich politische Ueberzeugung nicht immer zum Ausdruck komme; die geheime ermögliche dieses eher, ja nur bei dieser könne man sagen, daß die ungefälschte Stimme des Volkes gesprochen habe.

Der hohe Landtag nahm bereits im vorigen Jahre bei Berathung einer umfassenderen Revision der Landtagswahlordnung Anlaß, in eine eingehende Erörterung der gleichen Frage, ob öffentliche oder geheime Abstimmung in den Verhältnissen in unserem Lande für das allgemeine Wohl zuträglicher seien? einzugehen und hatte hiebei Gelegenheit auch die in den vorliegenden Gesuchen angegebenen Gründe für die geheime Wahl mit denen für die offene zu vergleichen und abzuwägen. Der Landtag entschied sich nach langer und eingreifender Berathung der gegenseitig zum Ausdruck gelangten Meinungen über die Vorzüge und Mangelhaftigkeit sowohl des einen als des anderen Abstimmungs-Modus zur Erlangung eines wahren und getreuen Willens und Meinungs Ausdruckes der Wähler für die Belassung der offenen Wahl.

Den Zustimmungsaussäuerungen, welche über den vorjährigen Landtagsbeschluß in diesem Bezuge in die Öffentlichkeit gelangten, stehen nun in den vorliegenden Gesuchen gegenheilige Äußerungen gegenüber. Nach beiden Richtungen sind indeß keine neuen oder stärkeren Gründe, als bei der Berathung dieses Gegenstandes im vorigen Jahre entwickelt worden, für den einen oder anderen Modus der Wahl zu Tage getreten.

Das Comité erachtet aus diesem Grunde sowohl, als insbesondere, weil der hohe Landtag den Landesauschuß-Bericht über die Nichtsanktionirung der andere Bestimmungen der Landtagswahlordnung betreffenden Abänderungs-Gesetzentwurfes vorläufig bloß zur Kenntniß genommen hat, ohne bisher in eine weitere Berathung der reformbedürftigen Landtagswahlordnung einzugehen, es sei auch von der sofortigen Berathung einer Abänderung des Wahl-Modus vorläufig Umgang zu nehmen.

Das Comité glaubte von einer weiteren Behandlung dieser speziellen Bestimmung der Landtagswahlordnung vor der Hand um so mehr Umgang nehmen zu sollen, als nach seiner Ansicht der hohe

Landtag die noch nicht sanctionirte Landtagswahl-Gesetzesabänderung ohnehin wieder in Verhandlung nehmen dürfte, wobei dann auch die Erörterung dieser speziellen Bestimmung sicher nicht ausbleiben wird.

Das Comite erhebt daher den

A n t r a g :

„Der hohe Landtag wolle bis zur Wiederaufnahme der Berathung über die voriges Jahr beschlossenen, aber nicht sanctionirten allgemeinen Abänderungen der Landtags-Wahlordnung in eine spezielle Verhandlung über den Abstimmungsmodus nicht eingehen.“

Landeshauptmann: Ich eröffne hierüber die Besprechung.

Dr. Fez: Nachdem ich auf den Wunsch einzelner der petitionirenden Gemeinden Petitionen um Einführung der geheimen Abstimmung bei den Landtagswahlen eingebracht habe, ohne sie mir anzueignen, halte ich es für meine Pflicht, einige Bemerkungen über den vorliegenden Gegenstand zu machen und daran einen Antrag zu knüpfen.

Es ist in dem Berichte des Comites hervorgehoben, daß für und wider die geheime Abstimmung bei den Wahlen im vorigen Jahre erschöpfende Erörterungen vorgekommen seien. Das ist im Allgemeinen allerdings richtig und ich für meine Person, wäre in der That auch nicht in der Lage, neue und irgendwie wesentlichere Gründe in dieser Richtung vorzubringen. Ich muß übrigens sehr dankbar anerkennen, daß das Comite selbst die Erwägungen, welche im Berichte enthalten sind, in einer viel mäßigeren und für die Sache selbst, wie ich wenigstens glaube, viel passenderen Form vorbrachte, als dies im verflossenen Jahre theilweise wenigstens geschehen ist.

Es kann, wenn es sich eben um Wahlen politischer Natur handelt, dem Wesen nach doch nur darauf ankommen, daß die größtmögliche Wahrscheinlichkeit dafür geschaffen wird, daß das Resultat der Wahl auch der Anschauung der Mehrheit der Wähler entspricht. — Es mag nun der Fall sein, daß in dieser Beziehung vielleicht manche von der Ansicht ausgehen, daß die öffentliche Abstimmung für den Zweck mehr geeignet sei, als die geheime. Ich glaube mich aber kaum einem Irrthum hinzugeben, wenn ich von der Voraussetzung ausgehe, daß wenigstens im Lande Vorarlberg die größte Mehrzahl der Wähler nicht gegen, sondern für die geheime Wahl ist. Das geht zum Theil aus den vorliegenden Petitionen, die von einer großen Anzahl von Gemeinden, und zwar aus bedeutenden Gemeinden, gekommen sind, hervor; es geht aber außerdem aus den Anschauungen hervor, die von Wahlberechtigten selbst geltend gemacht und ausgesprochen worden sind. Speziell in dem Bezirke dem ich, was meine Zuständigkeit im Lande anbetrifft, angehöre, glaube ich mit Bestimmtheit behaupten zu können, ist nahezu allgemein und durchschlagend die Ansicht geltend, daß die geheime Wahl den Vorzug vor der öffentlichen verdiene.

Wie das Comite in seinem Berichte selbst hervorhebt, sind wesentlich die gleichen Gründe in den Petitionen geltend gemacht; immer ist der Hauptgrund der, daß man von der Ansicht ausgehe, daß der Wähler mit größter Freiheit und mit größter Selbstständigkeit nur dann vorgehen könne, wenn er in der Lage sei, mittelst Stimmzettel abzustimmen. Unter Umständen und bei einer Bevölkerung, wo die Bildung noch nicht soweit vorgeschritten ist, daß die Wahlberechtigten vielleicht nicht in der Lage sind, schreiben zu können, da ist die öffentliche Wahl allerdings eine Nothwendigkeit.

Man hat eben deswegen auch überall die Erfahrung gemacht, daß in vorgeschrittenen Ländern, dort eben, wo der Bildungsgrad ein höherer, ein weitergehender und ein verallgemeinerter ist, immer von der öffentlichen Wahl zur geheimen übergegangen worden ist; einen umgekehrten Weg kenne ich wenigstens, soweit meine Erfahrung reicht, nicht. Man hat immer, wo öffentliche Wahlen bestanden haben, es vorgezogen, von der öffentlichen zur geheimen überzugehen.

Ich sehe nun allerdings ein, daß bei der vorgerückten Zeit der Session, in der wir uns gegenwärtig befinden, und mit Rücksicht auf die wenigen Stunden welche uns für die Berathung der noch ausstehenden Gegenstände übrig bleiben, es nicht mehr möglich sein wird, in dieser Landtagsession einen diebezüglichen Gesetzesentwurf vorzubringen und zu berathen; allein das hindert uns, wie ich glaube, nicht, daß wir wenigstens, aus den in den vorgelegten Petitionen angeführten Gründen und in der Be-

rücksichtigung der Wünsche und der Anschauungen der Mehrheit der Wähler in Vorarlberg, anerkennen, daß an die Stelle der öffentlichen Wahl, die geheime zu treten habe. Es hindert uns das ferner nicht, daß wir an den Landes-Ausschuß, auf Grund dieser Anerkennung, die Aufforderung ergehen lassen, einen Gesetzentwurf vorzubereiten und in der nächsten Landtagsession einzubringen, welcher eben die Einführung der geheimen Stimmabgabe bei den Landtagswahlen an die Stelle der öffentlichen zum Zwecke hat.

Mein Antrag geht demnach dahin:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, es habe an die Stelle der öffentlichen und mündlichen Stimmabgabe bei Landtagswahlen, die geheime Wahl mittelst Stimmzettel zu treten und es sei der Landes-Ausschuß zu beauftragen, bis zur nächsten Landtagsession einen diesbezüglichen Gesetzentwurf vorzubereiten und dem Landtage vorzulegen.“

Pfarrer Knecht: Wir haben schon öfters in diesem hohen Hause Debatten über den Wahlmodus in Bezug auf die Landtagswahlen vernommen. Ich für meine Person habe bis jetzt immer für die öffentliche Wahl gestimmt, ohne mich weiter in eine Debatte einzulassen.

Nicht als wollte ich Ihnen, meine Herren! in dieser Sache etwas neues sagen oder vorbringen, habe ich das Wort ergriffen, denn die Sache wurde bereits schon, wie der Herr Vorredner bemerkte, überhaupt schon seit Jahren in öffentlichen Blättern, in Vereinen und in Parlamenten so vielseitig ventilirt, daß nichts Neues zu sagen ist.

Ich erinnere die Herren nur daran, daß die Frage, ob geheime oder öffentliche Wahl, nach meiner Ansicht keine Parteifrage ist, da ich weiß, daß Persönlichkeiten von großer Wichtigkeit sowohl theils für geheime, theils für öffentliche Wahlen einstanden.

Obwohl ich nun für meine Person für öffentliche Wahlen bin — da eben seine Ansicht öffentlich aussprechen doch auch des Mannes würdig ist — so könnte ich, wenn ich die Ueberzeugung hätte, daß die Majorität des Volkes für die geheime Wahl wäre, mich doch dafür bestimmen, für die geheime Wahl einzutreten. Doch aus diesen 13 oder 16 Petitionen, die eingegangen sind, kann ich die Ueberzeugung von der Majorität unseres Volkes noch nicht gewinnen; denn, wenn ich nicht irre, haben wir ja 103 Gemeinden in Vorarlberg und nicht bloß 16; zudem sind diese Petitionen alle von Gemeinden eingegangen, in denen, wie ich glaube, fast durchgehends liberale Gemeindevorstehungen sind. Das fällt mir etwas auf, weil ich glaube, man wolle eben diese Sache, ob geheime oder öffentliche Abstimmung, zu einer Parteisache machen und dies fällt mir noch umsomehr auf, weil ich sehe, daß der größte Theil dieser Petitionen um Einführung der geheimen Wahl, alle denselben Vater haben; weil sie beinahe alle gleichlautend sind.

Ich für meine Person glaube, daß das Volk von Vorarlberg schon soweit selbstständig politisch gebildet ist, daß es wohl auch mit der öffentlichen Wahl gut auskommen kann.

Jedoch, sollte das Volk etwas anderes wollen, die Mehrheit des Volkes nämlich, so werde ich dem Willen der Mehrheit des Volkes folgen und auch für die geheime Wahl stimmen. — Da es nun nicht mehr möglich ist, in dieser Session, die am Montag, wie es scheint geschlossen wird, irgend etwas in dieser Sache zu thun, so glaube ich, daß wir dem Comitebericht ganz gut beistimmen können und zwar umsomehr, da die Landtagswahlordnung noch andere Gebrechen hat, nicht nur in Bezug auf den Wahlmodus; denn unsere Landtagswahlordnung schließt das Volk von der Wahl aus; es sind nur Wenige die wählen können. Von 20,000 Männern des Landes können 5000 wählen und insoferne ist weder der Landtag noch der Reichsrath in Wahrheit eine Volksvertretung; es ist nur die Vertretung von einigen Glücklichen, die etwas mehr Geld haben; aber das Volk ist nicht vertreten. Diese Aenderung, meine Herren! ist tausendmal wichtiger als die Aenderung des Wahlmodus.

Wenn die von uns abgeänderte Landtagswahlordnung vom Ministerium wiederum zurückkommt, was hoffentlich bis nächstes Jahr der Fall sein wird, dann wird es Zeit sein, reiflich nachzudenken: ob geheime oder ob öffentliche Wahl. Bis dahin werden die Gemeinden sich auch aussprechen und wir können dann ganz sicher das thun, was die Majorität des Volkes verlangt. Für heuer ist dieses nicht möglich. Ich kann daher dem Antrage des Herrn Dr. Fetz, „der Landes-Ausschuß habe dem Landtage in

nächster Session einen Gesetzentwurf vorzulegen“, nicht beistimmen, weil ich nicht die Ueberzeugung habe, daß die Majorität des Volkes dies wünscht und werde daher dem Comiteantrage beistimmen.

Schmid: Ich bitte um das Wort.

Ich möchte mir auch ein paar Worte in dieser Angelegenheit erlauben.

Ich stimme, so oft ein Antrag über geheime oder öffentliche Abstimmung kommt, für die geheime Wahl. Allein ich erachte es für überflüssig, dem Landes-Ausschusse einen Auftrag, zur Ausarbeitung eines solchen Gesetzes und zur Vorlage an den hohen Landtag in der nächsten Session, zu geben, weil ich glaube, daß dies eine ganz kleine Arbeit sein wird, um die betreffenden Paragrafe, welche von dem Wahlmodus handeln, abzuändern oder an deren Stelle für die geheimen Wahlen ein paar Paragrafe einzuschalten. Dieses wird, wenn einmal die Sache von dem hohen Landtage in Angriff genommen wird, eine ganz kleine Arbeit sein und wenig Zeit erfordern. Daher kann ich in diesem Moment dem Comite-Antrage auf Vertagung beistimmen.

Thurnher: Ich glaube, nachdem mehrere Herren die Sache für weiter unerörtert wissen wollen und nachdem auch der Comiteantrag eine Vertagung der Frage in sich schließt, wäre es am Platze, daß wir die Gemüther durch weitere Ventilierung dieser Frage vorläufig nicht beunruhigen würden und ich stelle deshalb den Antrag auf Schluß der Debatte. Es wird damit der eingehendsten Erörterung dieser Frage, wenn einmal der Gesetzentwurf selbst dem hohen Hause in der nächsten Session vorliegt, durchaus nicht vorgegriffen.

Wizemann: Ich bitte um das Wort.

Landeshauptmann: Ich muß zuerst den Antrag des Herrn Thurnher zur Abstimmung bringen. Herr Wizemann hätten sich früher zum Worte melden sollen.

Es ist von dem Herrn Abgeordneten Thurnher der Antrag auf Schluß der Debatte gestellt worden. — Diejenigen Herren, welche mit dem Schlusse der Debatte einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Angenommen.)

Haben Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken.

Dr. Delz: Ich habe nichts mehr zu bemerken.

Landeshauptmann: Ich schreite sohin zur Abstimmung und zwar bringe ich zunächst den Abänderungsantrag des Herrn Dr. Fetz zur Abstimmung und sollte dieser fallen, den des Comite's. — Hat Jemand gegen diese Reihenfolge der Abstimmung eine Bemerkung zu machen?

Da Niemand etwas bemerkt, gehe ich zur Abstimmung über und ersuche diejenigen Herren, welche einverstanden sind zu beschließen: (Verliest Dr. Fetz's Antrag) bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben. (Abgelehnt.)

Ich bringe daher den Antrag des Comite's zu Abstimmung.

Diejenigen Herren, welche einverstanden sind zu beschließen: (Verliest den Comiteantrag) bitte ich, von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht betreffend die Weinbesteuerung in Vorarlberg.

Der Landes-Ausschuß hat in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1873 beschlossen, das Referat dem hohen Landtage zur Kenntniß zu bringen. Darüber ist ein Comite gewählt worden und ich ersuche daher den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

v. Gilm: Ich schicke dem Comiteberichte einiges aus dem Berichte des von dem Landes-Ausschuße in dieser Sache bestellten Referenten voraus.

In der vorjährigen Landtagsession wurde über das Gesuch von 14 Gemeinden des Bregenzerwaldes um Abänderung des Gesetzes vom 20. Mai 1869, betreffend die Einhebung der Verzehrungssteuer von Wein, der Beschluß gefaßt: „Der Landes-Ausschuß werde ermächtigt unter Fortbestand der Erhebung der Weinsteuer im Eingange mit der hohen Regierung einen Modus zu vereinbaren und durch selbe ein Gesetz zu erwirken, wornach unter möglicher Herabsetzung des bestehenden Steuerfußes von fl. 1. 68 kr. pr. Eimer, die gebührenden Verzehrungssteueransprüche des Aercars gedeckt und überdies eine Einnahme für das Land erzielt werden könnte.“

Außerdem habe sich der Landes-Ausschuß für die frühere gesetzliche Erhebung der Verzehrungssteuer von inländischen Weinen zu verwenden.

Der Landes-Ausschuß hat sohin im Wege der hohen Statthalterei die Ergebnisse des Steuerertrages, in zunächst vorausgegangener und in neuer Periode zu erlangen gesucht und hierüber hat die hohe k. k. Finanz-Landes-Direktion unterm 23. April ds. Js. einen Ausweis des Rechnungsdepartement mitgetheilt, wornach die Verzehrungssteuer von Wein im Lande nach dem früheren Erhebungsmodus

im Jahre 1868 fl. 25,952. 38 $\frac{1}{2}$ fr.

und im Jahre 1869 fl. 28,750. 60 $\frac{1}{2}$ fr.

betragen, seit dem Zeitpunkte der Versteuerung im Eingange, 1870 sogleich auf den Betrag von fl. 58,653. 57 fr.

erhöhte und in den nachfolgenden Jahren und zwar im Jahre 1871 auf fl. 65,830. 96 $\frac{1}{2}$ "

und im Jahre 1872 auf " 84,785. 09 $\frac{1}{2}$ "

steigerte

Wird das Erträgniß des letzten Jahres 1872 im Betrage von fl. 84,785. 09 $\frac{1}{2}$ fr.

abzüglich der Aufgänge für das Verzehrungssteueramt Stuben im Betrage von " 753. 84 "

im Restbetrage " 84,031. 25 $\frac{1}{2}$ "

mit dem höchsten Erträgnisse des Jahres 1869 in Erhebung nach dem alten Modus per " 28,750. 60 $\frac{1}{2}$ "

verglichen, so ergibt sich zu Gunsten des Aerars und auf Kosten des Landes, die enorme ganz ungerechtfertigte Mehrdifferenz von " 55,280. 65 "

Werden nach einer Zusammenstellung des Rechnungsdepartement des k. k. Finanz-Ministeriums über die Erträgnisse der Verzehrungssteuer im Jahre 1872 Vergleiche gezogen, so ergibt sich in Berechnung des Gesamterträgnisses der Weinsteuer für Tirol und Vorarlberg, bei einer Gesamtbevölkerung von 878,907 Seelen, und einem Gesamtbetrage von fl. 301,818. auf die Bevölkerung von Vorarlberg mit 103,076 Seelen nur ein Betreff per fl. 35,394. — fr.

und in gleicher Berechnung im Verhältnisse zu Niederösterreich ohne die Residenzstadt

Wien, als Weinland, nur ein Betreff per " 45,411. — "

welche Berechnungen des Betreffes mit dem Bifferanlasse der letztjährigen Berechnung

für Vorarlberg per " 84,785. 09 $\frac{1}{2}$ "

in keinem Verhältnisse stehen.

Dieses vorausgeschickt gehe ich zum Comtieberichte über, welcher lautet (Verliest denselben wie folgt.):

Der vorliegende Bericht des Landes-Ausschusses stellt die hohe Wichtigkeit der Weinbesteuerungsfrage in Vorarlberg dar.

Es ist ziffermäßig dargethan, wie sich vom Jahre 1870 in der neuen Besteuerung im Eingange gegen das Vorjahr 1869 der Steuerziffer schon über das Doppelte erhöhte und im Jahre 1872 sich nahe auf das Dreifache steigerte.

Der Steuerziffer des Jahres 1869 betrug fl. 28,750. 60 $\frac{1}{2}$ fr.

dem gegenüber steht der Steuerertrag des Jahres 1872 per " 84,785. 09 $\frac{1}{2}$ "

mit einem Mehrbetrage von fl. 56,034. 49 fr.

Die Weinbesteuerung in Vorarlberg steht auch mit dem Steuerertrage in Tirol und anderen Kronländern in keinem Verhältnisse.

Dieser Zustand ist unhaltbar und das Comite stand nur vor der Entscheidung, ob auf Wiedereinführung der allgemeinen Verzehrungssteuer-Normen zurückgegangen, oder bei dem Fortbestande der derzeitigen Erhebung in Vergütung der evidenten Mehrleistung des Landes ein gerechter Anspruch auf eine Staatsubvention zu Gunsten des Landesfondes resp. der gesammten Steuerträger des Landes erhoben werden solle, und hat sich in reiflicher Erwägung vorerst für letzteres vereinbart.

Es wird sonach der Antrag erhoben:

Hoher Landtag wolle beschließen: Es sei vorerst zur Vergütung der evidenten Mehrleistung

des Landes Vorarlberg auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1869 über Besteuerung des Weines in Vorarlberg auf Grund vorliegender Daten, und weiteren approximativen Erhebungen im Bedarfe für den Privatgebrauch, eine entsprechende Staatssubvention zu Gunsten des Landesfondes zu erwirken, und werde mit erforderlicher Ausführung der Landes-Ausschuß betraut.

Ich bemerke nur noch zu diesem Comiteantrage, daß also dem Landes-Ausschuße vorderhand nichts anderes oblag und daß er auch nichts anderes thun konnte, als ziffermäßige Daten zu erheben, welche das hohe Haus so eben vernommen hat.

Als ich mich anlässlich der Deputation in Balduña-Angelegenheiten in Wien befand, habe ich auch mit einem Collegen des Landtages Schritte gemacht, um an competenter Stelle in dieser Angelegenheit mich zu informiren.

Damals gab man uns keinen anderen Rath und keine andere Aussicht, als die Möglichkeit auf das allgemeine Steuergesetz der Weinbesteuerung zurückzugehen, oder in Erkenntniß, daß das Land evident eine Mehrleistung zahle, dieses Erkenntniß zur Begründung zu nehmen, um für das Land eine Staatssubvention zu erwirken.

Aus diesem Grunde ist also vorderhand, weil dem Comite keine andere Aussicht vorlag, dasselbe auf diesem Wege vorgegangen.

Landeshauptmann: Ich eröffne hierüber die Besprechung.

Pfarrer Berchtold: Ich kann mich mit dem Antrage des Comite's in dieser Fassung nicht einverstanden erklären.

Wenn die Sache wirklich so liegt, daß das Land Vorarlberg, im Verhältnisse zu anderen Kronländern eine unverhältnismäßige Mehrbesteuerung erleidet, so erkenne ich die Mehrbesteuerung relativ als nicht gerecht; ist aber diese Mehrbesteuerung relativ nicht gerecht, so kann ich nicht einsehen, wie man diese relativ nicht gerecht erhobene Steuer dem Lande zuwenden kann.

Will man dem Lande Steuern zuwenden, so muß das doch auf einem Wege geschehen, von dem man nicht sagen kann, daß er ein nicht gerechter sei.

Ich würde den Antrag stellen: der Landtag wolle beschließen: es sei auf die Wiedereinführung der allgemeinen Verzehrungssteuernorm zurückzugehen.

Landeshauptmann: Bedenkt keiner der Herren mehr das Wort in dieser Sache zu nehmen?

Dr. Jez: Das Comite sagt in dem Berichte, die Weinbesteuerung in Vorarlberg stehe mit dem Steuerertrage in Tirol und anderen Kronländern in keinem Verhältnisse. An diesen Passus des Berichtes hat auch mein unmittelbarer Herr Vorredner angeknüpft. Ich stimme mit ihm in soferne überein, daß auch ich der Ansicht bin, es sei vollkommen ungerechtfertigt und ganz unzulässig, daß das Land Vorarlberg härter behandelt und für allgemeine Staatszwecke mehr zu zahlen verpflichtet werde als andere Länder. Allein, wenn ich auch in dieser Beziehung mit dem Herrn Abgeordneten Pfarrer Berchtold gleicher Ansicht bin, so komme ich doch nicht zu demselben Antrage; denn ich bezweifle, ob es in der That der Wunsch der Bevölkerung sei, daß auf den allgemeinen Verzehrungssteuer-Modus zurückgegriffen werde und ich glaube, daß, wenn ein derartiger Beschluß gefaßt würde, man eben auch wieder manchem Mißvergnügen begegnen würde. Das Comite selbst hat einen Ausweg darin zu finden gesucht, daß eine Staats-Subvention für das Landeserforderniß erwirkt werden solle. Nun ich halte das für den nicht ganz richtigen Weg, namentlich glaube ich nicht, daß es angezeigt ist, in diesem Falle von einer Subvention zu reden, ich meine vielmehr, daß, wenn nachgewiesen werden kann, daß das Land Vorarlberg verhältnismäßig mehr an Weinsteuer zahlt, als andere Länder, man einen vollkommen gerechtfertigten und ausreichenden Grund der Regierung gegenüber habe zu erklären, daß insolange diese Mehrbesteuerung besteht, der dadurch gewonnene Mehrbetrag auch dem Lande zu Gute zu kommen habe. Ich gehe dabei auch von der Ansicht aus, daß gerade das eine Einnahme für das Land wäre, welche dem Lande selbst und der Bevölkerung am wenigsten lästig fallen würde. Wenn es in der That möglich wäre, nachzuweisen, daß das Land Vorarlberg einen unverhältnismäßig hohen Betrag an solcher Steuer ent-

richtet, und wenn es möglich wäre, dahin zu gelangen, daß dieser für allgemeine Staatszwecke zuviel entrichtete Betrag dem Landeserfordernisse als Deckung zu Gute zu kommen habe, dann glaube ich, würde es für das Land selbst hinsichtlich der Anforderungen, die gegenwärtig an die Steuerträger gestellt und die in Zukunft vielleicht noch erhöht werden müssen, eine große Erleichterung in sich schließen; denn insolange dieser Weinbesteuerungs-Modus besteht, wäre man in der Lage, dadurch wenigstens einen Theil der Lasten des Landes zu decken. Ich meine demnach, es sollte der Antrag möglichst allgemein gefaßt werden. Allerdings müßte meines Erachtens, wie das auch das Comité anzunehmen scheint, in dieser Sache zunächst der Landes-Ausschuß thätig sein, d. h. er müßte sich eben mit der Regierung in Verbindung setzen und müßte unter Nachweisung der bestehenden Verhältnisse klarstellen, daß das Land als solches eine ungerechtfertigte Mehrbelastung trage. Daraus würde sich dann ergeben, daß dieser Mehrbetrag in irgend einer Form auch wieder dem Lande zu Gute zu kommen habe, weil man gerechter Weise für allgemeine Staatszwecke nur eine verhältnißmäßig gleiche Besteuerung von allen Ländern verlangen kann. Ich würde mir also erlauben folgenden Antrag zu stellen: „Der Landes-Ausschuß habe bei der hohen Regierung dahin zu wirken, daß, insolange der gegenwärtige Weinbesteuerungs-Modus besteht, das gleiche Verhältniß mit den anderen Ländern in der Art hergestellt werde, daß der über dieses Verhältniß entrichtete Betrag dem Lande Vorarlberg für das Landeserforderniß zu Gute zu kommen habe. (Rufe: Das ist das gleiche!)

v. Froschauer: Ich erlaube mir an den Herrn Berichterstatter die Frage zu stellen, ob bei dieser ziffermäßigen Erhebung auch andere Kronländer in Betracht gezogen wurden, oder ob diese Erhebungen allein auf Tirol sich bezogen?

Berichterstatter v. Gilin: Die Erhebungen nach den statistischen Daten des Finanz-Ministeriums liegen vor; aus diesen Erhebungen haben wir zunächst das Land Vorarlberg mit der Gesamtvorschreibung mit Tirol verglichen. Es ist Tirol und Vorarlberg in einer Gesamtvorschreibung. Es wurde also die Gesamtziffer der Bevölkerung von Tirol und Vorarlberg mit dem Gesamtvertragnisse dieser Steuer verglichen und gesucht, was es nach der Proportion auf die Bevölkerung von Vorarlberg treffe. Eine ähnliche Vergleichung ist angestellt worden mit Niederösterreich mit Ausschluß der Stadt Wien, welche als geschlossene Stadt separat die Verzehrungssteuer zahlt, und noch mit anderen Ländern, bei welchen sich das Verhältniß noch viel ungünstiger herausgestellt hat, als bei diesen zwei. Mit diesen zwei Belegen glaube ich die Sache hinreichend klargelegt zu haben.

Karl Ganahl: Ich bin Mitglied des Landesausschusses, habe aber von den Verhandlungen, die in dieser Beziehung gepflogen wurden, keine Kenntniß gehabt. Erst in letzter Zeit, nämlich vor einigen Tagen, hat der Herr Referent v. Gilin den Bericht über diese Angelegenheit vorgelesen. Mir würde scheinen, daß die Ziffern, die da angegeben sind, doch nicht ganz richtig sein können; denn daß z. B. im Jahre 1869 diese Steuer in Vorarlberg nur fl. 28,750, dagegen im Jahre 1872 fl. 84,700 betragen haben soll, das scheint mir offenbar unrichtig zu sein, wenn ich auch annehmen will, daß gerade in den letzten 2 Jahren in unserem Lande keine gute Weinernte war und man deshalb sich genöthigt sah, mehr Wein als früher aus Tirol zu beziehen. Ich glaube, daß, um die Richtigkeit dieser Ziffern zu beweisen, denn doch noch andere Belege nöthig seien. Was übrigens den Antrag des Herrn Pfarrer Perchtold anbetrifft, der Landtag möge beschließen, wieder auf den alten Modus der Verzehrungssteuer zurückzugehen, so könnte ich für meine Person demselben durchaus nicht beipflichten, denn die frühere Einhebung der Weinsteuer war eine offenbare verhaßte und jeder Wirth ist natürlicher Weise dagegen. Früher haben wohl einige Bregenzwälder um die Wiedereinführung dieses Steuermodus angefleht, aber ich glaube, daß sie heute selbst nicht mehr dafür stimmen würden; denn ich möchte nur fragen: Was würde man dadurch erzielen, falls dieser Modus wieder eingeführt würde.

Die Regierung würde offenbar die Ziffer, die in den letzten Jahren im Durchschnitte an Weinsteuer bezahlt worden ist, als Norm annehmen und würde sagen: Ich muß nun im Abfindungswege so und so viel haben. Dem Lande würde also dadurch durchaus keine Erleichterung zukommen, die Weinhändler würden möglicherweise daraus einen Nutzen ziehen; die Weinkonsumenten aber würden wahr-

scheinlich noch höher belastet werden. Die Weinhändler würden vielleicht so gnädig sein und statt fl. 1. 48 kr. was sie per Eimer an Steuer zu bezahlen haben, denselben um 68 kr. den Wirthen billiger verkaufen und die Wirtthe würden dann auf den Kostenpreis die volle Verzehrungssteuer zuschlagen, folglich würden die Consumenten den Wein theurer bezahlen müssen. Ich glaube, wir könnten daher füglich dem Antrage des Comite's beistimmen; der Landes-Ausschuß hätte dann Zeit und Gelegenheit sich zu erkundigen, ob die eben angeführten Angaben auch richtig seien oder auf welche Weise man richtigere Erhebungen pflegen könnte.

Landeshauptmann: Wenn keiner der Herren sich mehr zum Worte meldet, werde ich zum Schlusse der Besprechung übergehen. — Sie ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat noch das Wort.

Berichterstatter v. Gil m: Durch die vorausgegangene Debatte fühle ich mich zum Worte berufen. Das hohe Haus steht vor einer durch ziffermäßige Nachweisungen hochwichtigen Frage. Herr Karl Ganahl hat zwar die Richtigkeit der Ziffern zu bezweifeln gesucht; er wird das aber nicht mehr thun, wenn er die Originalnachweisungen der Finanz-Landes-Direktion zur Hand nimmt und sich davon überzeugt. Daß der Herr Karl Ganahl nicht früher in dieselben Einsicht genommen hat, obwohl sie dem Landes-Ausschusse vorgelegen sind, dafür kann ich nicht.

Wir stehen also vor der Frage: Soll die derzeitige Einhebung der Weinsteuer im Eingange nach dem Gesetze vom 24. Mai 1869 aufgehoben und solle auf den alten Modus der Verzehrungssteuer zurückgegangen werden.

In dieser Frage stelle ich mir vor allem andern zwei Gesichtspunkte vor. Der eine ist der, daß von einem Landestheile, von 14 Gemeinden des Bregenzerwaldes voriges Jahr diesfällige Ansuchen gestellt worden sind. Obgleich durch diese Ansuchen die Frage angeregt wurde, ist dieselbe dennoch im Laufe des Jahres von keiner andern Seite, von keinem andern Landestheile aufgeworfen worden, und ich trage daher selbst die Ueberzeugung, daß, wie schon erwähnt wurde, gegen die Einführung der Verzehrungssteuer nach den allgemeinen gesetzlichen Normen im Lande Vorarlberg größtentheils noch eine Mißstimmung herrscht.

Der zweite Gesichtspunkt, von welchem ich die Frage betrachte, ist der, daß es offenbar richtig ist, daß dadurch, daß auch im Eingange die Weinsteuer von Privaten erhoben wird, zum Nachtheile dieser Privaten das Land ein bedeutendes superplus einer Steuer bezieht, die andere Länder nicht beziehen; und dieses superplus von Privaten, welches das Aerar, auch wenn man zurückgehen würde, auf die allgemeine Norm nicht in Anrechnung bringen könnte, ist das hohe Aerar unter irgend einem Titel dem Lande zurückzustellen schuldig. Die Steuererhebung, die also von Privaten geschieht und die in anderen Kronländern nicht erfolgt, ist, ich muß es sagen, andern Kronländern gegenüber, wohl ein Unrecht für diese Privaten; aber ich kann es im Prinzipie dennoch nicht unbillig nennen, wenn der Wein von allen Weinsubumenten versteuert wird.

Wir haben also nach dem Antrage des Comite's den Ausweg angenommen, daß, wie es von mir in Aussicht gestellt wurde, in Anerkennung dieser Mehrleistung des Landes, eine Rückvergütung, werde sie nun unter diesem oder jenem Titel gefordert, von dem Aerar zu erlangen gesucht werden müsse. Diese Rückvergütung würde zu Gunsten des Landesfondes erfolgen, sie käme sohin allen Steuerträgern des Landes zu Gute und es würde hiedurch also jedenfalls die Mehrzahlung des Landes, wenn auch nicht den einzelnen Privaten, so doch dem Lande gegenüber möglichst ausgeglichen. Das ist der Grund, warum das Comite geglaubt hat, auf diesem Wege für das Land erstens eine Subvention zu erlangen und zweitens dieses superplus der Mehrleistung auszugleichen.

Landeshauptmann: Es liegen nun drei Anträge vor. Als den weitestgehenden Abänderungsantrag werde ich zuerst jenen des Herrn Abgeordneten Pfarrer Berchtold, dann jenen des Herrn Dr. Fey und endlich den des Comites zur Abstimmung bringen. Wird dagegen eine Einwendung erhoben. Da dies nicht der Fall ist, so ersuche ich diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind: „Der hohe Landtag wolle beschließen, auf die Wiedereinführung der allgemeinen Verzehrungssteuer-Norm zurückzugehen“, sich von den Sitzen zu erheben (Minorität). Der Antrag ist gefallen. Ich schreite nun zur

Abstimmung über den Antrag des Herrn Dr. Jek. Er lautet: (verliest denselben) Diejenigen Herren, welche mit dem eben verlesenen Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich von den Sigen zu erheben. — Es sind 8 Stimmen, er ist daher gefallen.

Nun gehe ich über zur Abstimmung über den Antrag des Ausschusses. Diejenigen Herren, welche einverstanden sind (verliest den Comite-Antrag) bitte ich, sich von den Sigen zu erheben. (Angenommen).

3. Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Landesauschusses über den Stand der Arbeiten zur Verfassung eines Volksschulgesetzes für das Land Vorarlberg.

In Folge des vorjährigen Landtagsbeschlusses hat der Landesauschuß aus sich ein Comite gewählt, das die Ausführung der Arbeit auf sich genommen hat. Dieses Comite hat nun den Bericht erstattet und um ihn in gesetzlicher Form zur Kenntniß des hohen Hauses zu bringen, wurde gestern eine Landesauschuffigung gehalten und dabei beschloffen, es sei der Bericht des aus der Mitte des Landesauschusses gewählten Comites zur Verfassung eines Volksschulgesetzes für Vorarlberg sammt den Sitzungs-Protokollen in vollem Umfange jedoch mit Ausschluß der Erwägungen zum Beschlusse des Landtages vom 7. Dezember 1872 zur Verlesung zu bringen.

Ich ersuche nun den Herrn Sekretär den Bericht, den das Comite an den Landesauschuß eingestellt hat, zu verlesen. (Wird verlesen.)

Landeshauptmann: Indem ich hiemit über diesen Gegenstand die Besprechung eröffne, bemerke ich, daß, woferne keine Einsprache erhoben wird, anzunehmen sein dürfte, daß die hohe Versammlung einverstanden sei, daß das vom Landesauschusse aufgestellte Comite seine Arbeiten im Laufe des Jahres fortsetze, um dann seine Arbeit in der nächsten Session dem hohen Hause zur Vorlage bringen zu können.

Thurnher: Ich bitte um das Wort.

Ich nehme nur noch Veranlassung, zur Mittheilung des Herrn Landeshauptmannes wegen der Abstimmung im Landesauschusse eine Bemerkung zu machen. Die Sache ist fast so gegeben, daß daraus scheinen dürfte, es wären die Mitglieder Kohler und Thurnher überhaupt gegen die Verlesung gewesen. Sie sind aber nicht gegen die Verlesung dessen gewesen, was verlesen worden ist, sondern darüberhin noch für die Verlesung der den vorjährigen Anträgen zu Grunde gelegten Erwägungen. Ich begreife überhaupt nicht, wie so die Mehrheit des Landesauschusses zum Beschlusse gekommen ist, daß die in dem Berichte aufgeführten Erwägungen, welche diesem Beschlusse zu Grunde lagen, dem hohen Hause nicht in seinem Wortlaute zur Kenntniß gebracht werden sollten. Es ist wahr, es wurde darauf hingewiesen, daß in diesen Erwägungen Sätze enthalten sind, welche die Regierung unangenehm berühren könnten. Ich gestehe auch aufrichtig, daß ich vermuthete, es seien die schon voriges Jahr ausgesprochenen Gründe, aus denen man in Vorarlberg das Volksschulgesetz abgeändert wissen will, der hohen Regierung gerade nicht angenehm. Allein ich vermochte damals und vermag auch heute noch nicht einzusehen, warum die Gründe nicht wiederum angeführt werden sollen, umsomehr als sie ja dieselben sind; und am Ende, wenn man die Gründe für die Abänderung eines Gesetzes wiederholt vorbringen soll, so ist doch wohl gerade im Landtage der rechte Platz dazu. Es ist nicht unumgänglich nothwendig, daß diese Gründe wiederholt gesagt werden, aber im Landtage finde ich den rechten Ort dazu; denn wo soll man sich aussprechen, um allenfalls nicht in mißliebiger Weise mit der Regierung in Berührung zu kommen, wenn dies selbst im Landtage verhindert wird? —

Landeshauptmann: Ich habe zu bemerken, daß der Herr Abgeordnete Joh. Thurnher bei der gestrigen Sitzung mit zugegen war und im Landes-Auschusse auch die Gründe vernommen hat, warum von der Verlesung dieser Erwägungen Umgang genommen wurde und ich habe auch zum Theil darauf hingewiesen.

Es ist der Landtag der Ort, wo zu folge der großherzigen Zugeständnisse der Krone alle berechtigten Wünsche der Bevölkerung des Landes zum Ausdruck gelangen können. Es ist dieser Boden ein geräumiger und es ist ganz recht, daß dieser Boden ausgenützt werde. Ich als Landeshauptmann nehme

auch keinen Anstand bis auf die äußersten Grenzen zu gehen, um diesen Boden im Namen des Landes mit benützen zu helfen. Allein eine andere Sache ist es über diese Grenzen hinaus zu gehen, auf ein bodenloses Feld, auf Ränne der Ungeseglichkeit und der Mißachtung der Geseze; da kann der Voralberger, da kann der Landtagsabgeordnete nicht folgen und der Landeshauptmann am allerwenigsten. Das Wort ist dem Herrn Abgeordneten im Landtage durchaus nicht benommen; allein ich habe zu erinnern, daß die bestehenden Geseze zu beachten sind. Wenn zur Sprache gebracht wird, daß auf die Abänderung bestehender Geseze, weil sie in ihrer Rückwirkung nicht vortheilhaft erscheinen, hingewirkt werden wolle, so wird dagegen kein Anstand sein, aber daß man bestehende Geseze mißachte und in der Art vorgehe, das kann nicht das freie Wort sein, das dem Abgeordneten im Landtage gewahrt ist.

Thurnher: Ich bitte um's Wort.

Ich erlaube mir nur noch kurz die Ansicht auszusprechen, daß die Wiederholung der Gründe, welche voriges Jahr den Landtag zu diesem Beschlusse bewogen haben, nicht als eine Mißachtung der Geseze nach meiner Ansicht aufgefaßt werden kann und ich habe deshalb nur betont, daß ich es nicht begreiflich finde, daß von irgend einer Seite Anstand genommen worden ist, aus dem Grunde, weil diese Begründung der hohen Regierung etwa unangenehm sein könnte, den Bericht vollständig zur Verlesung zu bringen.

Nachdem ich dieses angebracht habe, habe ich in dieser Richtung weiter nichts mehr zu bemerken.

Landeshauptmann: Ich gehe nun über zum Schlusse der Debatte. Woferne keine Einsprachen erhoben werden, nehme ich an, das hohe Haus sei einverstanden, daß das Comite seine Arbeiten fortsetze, um sie in der nächsten Landtagsession, gemäß des vorjährigen Landtagsbeschlusses, zur weiteren Verhandlung vorlegen zu können.

Da keiner der Herren mehr das Wort zu nehmen scheint, erkläre ich die Debatte für geschlossen und nehme als zugestanden an, daß das Comite seine Arbeiten fortsetze.

Hiemit sind die Gegenstände der Tagesordnung erschöpft.

Die nächste Sitzung bestimme ich auf Montag den 5. ds. Mts. 10 Uhr Vormittags mit folgender Tagesordnung:

1. Wahl zweier Deputationsmitglieder an das Allerh. Hoflager in Betreff der Arlbergbahn,
2. Ausschußbericht in Betreff der Rückwirkungen des Reichsgesezes über die Wahlreform zur Wahl in den Reichsrath.

Hiemit ist die Sitzung geschlossen.

Schluß 6 Uhr Abends.